

16. Abfälle

- 16.1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, im Garten zu kompostieren.
- 16.2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zum Kompostieren eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfall-Verordnung des Landes NRW sowie der Satzung über Abfallbeseitigung der Stadt Remscheid zu behandeln.
- 16.3. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallbeseitigungsvorschriften zu behandeln.
- 16.4. Die Verbrennung von Gartenabfällen ist unzulässig. Die Verbrennung von teer-, öl- oder kunststoffhaltigen Abfällen stellt einen Grund zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages dar.

17. Wertermittlung

- 17.1. Vor der Neuvergabe des Gartens und zur Ermittlung des Entschädigungsanspruchs ist eine Wertermittlung nach den Richtlinien für Wertermittlung in Kleingärten durchzuführen.
 - Die Richtlinien können beim Vorstand eingesehen werden.
 - Die Wertermittlung hat zeitnah nach Vorlage der Kündigung zu erfolgen.
 - Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende/r haben die Wertermittlung zu veranlassen.
- 17.2. Zur Durchführung von Wertermittlungen sind berechtigt:
 - Eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Kommission,
 - beim Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V. tätige Wertermittler,
 - vom Regierungspräsidenten berufene Schätzer für Kleingartenanlagen.
- 17.3. Die Kosten der Wertermittlung trägt bei Kündigung der scheidende Pächter. In allen anderen Fällen der Auftraggeber.
 - In den Fällen nach Abs. 2a und 2b wird eine Kosten- und Aufwandentschädigung erhoben, deren Höhe durch den Verbandsbeirat beschlossen wird.
 - Bei der Wertermittlung nach Abs. 2c richten sich die Kosten nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW und werden durch den Schätzer festgelegt.
- 17.4. Der scheidende Pächter ist über Datum und Uhrzeit der Bestandaufnahme zur Wertermittlung zu informieren und zur Teilnahme einzuladen.
- 17.5. Bei der Bestandaufnahme sollen anwesend sein:
 - Der scheidende Pächter,
 - ein Vorstandsmitglied,
 - der/die Wertermittler bzw. Schätzer.
- 17.6. Bei der Bestandaufnahme werden alle mit dem Boden fest verbundenen Baulichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände sowie der gesamte Aufwuchs schriftlich festgehalten.
 - Nicht sichtbare Gewächse, Knollen usw. können pauschal aufgenommen werden oder sind durch den Pächter zur Beurteilung frei zu graben.
 - Das Laubeninnere, insbesondere die Außenwände an der Nahtstelle Fußboden/Wand, muss zugänglich sein. Ist eine Beurteilung - unbeschadet der dafür verantwortlichen Umstände - nicht möglich, so sind unter Angabe des Grundes 20 % des Laubenwertes für nicht einsehbare Schäden von der Entschädigungssumme abzuziehen.
- 17.7. Alle beweglichen Sachen/Gegenstände unterliegen nicht der Wertermittlung und werden auch nicht aufgenommen. Sie sind vom scheidenden Pächter zu entfernen, sofern sie nicht vom Nachfolger übernommen werden.
- 17.8. Können Sachen aus der Bestandsaufnahmeliste nicht bewertet werden, so ist im Wertermittlungsprotokoll der Grund dafür anzugeben. Des Weiteren ist zweifelsfrei anzugeben, was mit der Sache zu geschehen hat.
- 17.9. Auflagen (z.B. Apfelbaum wegen Krebs entfernen) sind zweifelsfrei im Wertermittlungsprotokoll festzuhalten und wertmäßig zu erfassen. Der angegebene Geldwert kann vom Verein einbehalten werden, wenn der Verein die Auflage erfüllen